

**Bauausschusssitzung am Donnerstag, den 15. Januar 09, 18.30 Uhr**

**TOP 3 Bekanntgabe von Bauherrendaten in den Tagesordnungen für die Sitzungen des Bauausschusses.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geehrte Kolleginnen und Kollegen im Bauausschuss.

Seit geraumer Zeit werden in der veröffentlichten Tagesordnung des Bauausschusses die beantragten Baufälle nunmehr allgemein als Behandlung von Baugesuchen bekannt gegeben.

Die Nachfrage in der Bauabteilung des Marktes Hösbach über diese neuerliche Vorgangsweise wurde mit einer geänderten Vorschrift seitens des Landratsamtes wie folgt begründet. Der Datenschutz des Bauherren sei nunmehr gewährleistet.

Durch ständige Nachfragen von Bürgerinnen und Bürger über diese unverständlichen Änderungen zu freien Informationen im Markt Hösbach fühlten sich die Freien- Wähler veranlasst sich diesbezüglich überörtlich zu informieren. Denn Vertrauen ist gut - Kontrolle ist besser.

Herr Bürgermeister Hain, Kolleginnen und Kollegen. In den Ihnen vorgelegten Unterlagen aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, vom 25. 01. 08 geht klar hervor, dass es zunächst nur um die Einschränkung zur Weitergabe von Bauvorhaben an die Baubranchen handelt zu diesem der Bauherr seine Einwilligung geben kann.

Im letzten Absatz dieses Schreibens wird auf die Notwendigkeit einer umfassenden Information für Bürgerinnen und Bürgern hingewiesen. Dabei wird wiederum auf ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 4. 4. 05 hingewiesen.

In Artikel 84 Bay BO wird hier der Bauherr vor den kommerziellen Baustellen- Informationsdiensten, durch nicht Weitergabe von Baudaten aus den kommunalen Bauabteilungen, geschützt.

Die Zielrichtung zur umfassenden Information für die Öffentlichkeit, wird weiter ausgeführt, gewährleistet Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO. Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, dass sich Gemeinderatsmitglieder und die „Öffentlichkeit“ durch Angaben in der Tagesordnung über die zu behandelnden Gegenstände informieren und sich ggf. auf die Sitzung vorbereiten können (ob Bürger oder MGR).

„Sollen Bauanträge behandelt werden genügt für die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes die Angaben des Bauplatzes (wo er liegt), die Art des Bauvorhabens und der Name des Bauherrn (ohne Anschrift und somit dem Datenschutz genüge getan). Habe Bauplatz und Bauherr die gleiche Anschrift, muss der Bauherr deren Veröffentlichung (Bauplatz) hinnehmen (siehe letzter Abs. des Schreiben vom 4. 4. 05).

Abschließend der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz LfD.

Bekanntgabe von Bauherrendaten in öffentlichen Gemeinderatssitzungen und der Tagesordnung dazu **258:** „Bauanträge sind.....genannt wird., erhebt der LfD jedoch gegen die Nennung des Namens des Bauherren keine Einwände.

Kolleginnen und Kollegen.

Somit ist der rechtliche Rahmen zu früheren Veröffentlichungen der Bauvorhaben gegeben und wir bitten im Namen aller Bürgerinnen und Bürger des Marktes Hösbach um Zustimmung dieses Antrages.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen